

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 17

- **Zum Umfang der Schadenersatzpflicht**
LG Köln, Urteil vom 15.12.2023, AZ: 8 O 77/23

Die Entscheidung erging noch vor den Urteilen des BGH zum Werkstatttrisiko. Insofern hat die aus abgetretenem Recht klagende Werkstatt Glück gehabt, nicht jede einzelne Rechnungsposition ausführlich darlegen und beweisen zu müssen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für das erforderliche Honorar, auch für Gutachter, die nicht Mitglied im Verband sind**
AG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 120 C 520/23

Ein Gutachter hatte sich bei der Berechnung seines Honorars an der BVSK-Honorarbefragung orientiert und war dabei durchaus bescheiden geblieben. Die Versicherung kürzte mit dem Argument, nur Mitglieder des Verbandes dürften nach der Befragung abrechnen. Das AG Braunschweig widersprach dem und erkannte das volle Honorar zu. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten - Anforderung an wesentlich günstigere Vergleichsangebote**
AG Goslar, Urteil vom 22.11.2023, AZ: 14 C 137/21

Gestritten wurde über Mietwagenkosten. Zwar hat das AG Goslar einen relativ hohen Abzug ersparter Aufwendungen vorgenommen und die erforderlichen Mietwagenkosten nach Fracke geschätzt, ist aber wenigstens nicht auf das übliche Argument der Versicherung hereingefallen, es ginge noch billiger. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Zum Umfang der Schadenersatzpflicht**
LG Köln, Urteil vom 15.12.2023, AZ: 8 O 77/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten ist streitig. Darüber hinaus stehen UPE-Aufschläge, eine Kleinteilpauschale, Mietwagenkosten und die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Da der Unfallhergang und die damit verbundene Haftung der Parteien stets im Einzelfall zu betrachten ist, verzichtet die Redaktion auf eine Wiedergabe der Entscheidungsgründe des Gerichts zur Frage der Haftung.

Das LG Köln ist der Ansicht, dass die Beklagte für den unfallbedingten Schaden vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

Zum Umfang des ersatzfähigen Reparaturkostenaufwandes führt das Gericht aus:

„Die klägerseits geltend gemachten Reparaturkosten sind der Höhe nach vollumfänglich erstattungsfähig. Soweit die Beklagtenseite bezüglich einer Leistungsposition vorträgt, dass ein im Gutachten berücksichtigter Abzug für Wertverbesserung übernommen worden sei, erfolgt trotz Hinweis der Klägerseite keine nachvollziehbare Begründung für diesen Abzug. Entsprechendes gilt für den Abzug für die im Hinblick auf die Ersatzteile angesetzten Nebenkosten, nachdem kein erläuternder Vortrag dazu erfolgt, bei welchen Ersatzteilen UPE-Aufschläge in welcher Höhe enthalten sein sollen. Auch der Ansatz der üblichen 2% Kleinteilpauschale ist nicht zu beanstanden. Mit der Pauschale werden üblicherweise Sprays, Schmiermittel etc. abgedeckt, die nicht gesondert in einer Rechnung aufgeführt werden.

Soweit die Beklagtenseite mit ihrem Vortrag im Übrigen andeutet, in der Rechnung seien nicht unfallbedingte Kosten enthalten, wird dieser Vortrag trotz Hinweises der Klägerseite nicht weiter konkretisiert und bleibt daher unbeachtlich.“

Ebenfalls zu erstatten sind die geltend gemachten Mietwagenkosten, die Höhe und Erstattungsfähigkeit dieser Kosten steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Kosten für die Begutachtung des Fahrzeugs sind ebenfalls vollumfänglich von der Beklagten in Ausgleich zu bringen, insbesondere ist keine Kürzung der Nebenkosten vorzunehmen. Das Gericht legt bei seiner Schätzung nach §287 ZPO die BVSK-Honorarbefragung 2022 zugrunde. Unerheblich ist dabei, dass die Beklagte die Bezahlung der Rechnung durch den Kläger bestreitet, denn mit der Erfüllungsverweigerung der Beklagten kann der Kläger in jedem Fall anstatt der Freistellung unmittelbar Zahlung verlangen.

Praxis

Zwischen den Parteien stand die Haftung der Beklagten wie auch diverse Schadenpositionen im Streit. Das LG Köln zog bei seiner Entscheidung eine eingebaute Dash-Cam als Beweis heran und entschied deshalb, dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer vollumfänglich eintrittspflichtig ist.

- **BFSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage für das erforderliche Honorar, auch für Gutachter, die nicht Mitglied im Verband sind**
AG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2023, AZ: 120 C 520/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall, für den die Versicherung des Unfallgegners unstreitig haftete, beauftragte der Geschädigte einen Kfz-Gutachter mit der Schadenkalkulation. Dieser berechnete sein Honorar nach der BFSK-Honorarbefragung. Die Versicherung kürzte das Honorar um 190,26 € mit dem Argument, der Gutachter sei nicht Mitglied im BFSK und könne sich daher nicht an der Befragung orientieren. Die Klage des Gutachters aus abgetretenem Recht hatte Erfolg.

Aussage

Erforderlich sind Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Zu diesen Kosten zählt das weitere Sachverständigenhonorar in Höhe von 190,26 €.

Bedenken an der Beauftragung des Klägers zur Erstattung des Privatgutachtens durch den Geschädigten bestehen nicht. Für die Frage, welche Kosten für ein Privatgutachten erforderlich sind, zieht das Gericht im Rahmen des § 287 ZPO die Honorarbefragung 2022 des BFSK einschließlich der Befragung zu den Zusatzleistungen heran. Es kann dahinstehen, ob der Kläger Mitglied des BFSK e.V. ist, weil die Honorarbefragung dennoch als allgemeine Beurteilungsgrundlage geeignet ist.

Die für die Berechnung des Honorars erforderliche Schadenhöhe richtet sich nach den Reparaturkosten gemäß dem Privatgutachten in Höhe von 10.249,57 € netto. Bei dieser Schadenhöhe liegt der Korridor des Sachverständigenhonorars zwischen 1.022,00 € und 1.123,00 €. Der Privatgutachter rechnete ein Grundhonorar von 516,00 € netto ab. Dieses liegt unterhalb des vorgenannten Korridors. Die in der Rechnung des Klägers vom 20.12.2022 berücksichtigten Nebenkosten entsprechen der Höhe nach den Werten gemäß der Befragung zu Zusatzleistungen der Honorarbefragung der BFSK 2022.

Praxis

In den Erläuterungen der Honorarbefragung 2022 hat der BFSK darauf hingewiesen, dass die Umfrage ausschließlich unter den Mitgliedern erfolgte. Ergänzend wurde ausgeführt:

“Der BFSK kann nicht ausschließen, dass sich auch Sachverständige an dieser Honorarbefragung orientieren, die nicht Mitglied des BFSK sind und folglich auch nicht den hohen Anforderungen an Qualität und Qualifizierung der BFSK-Sachverständigen entsprechen. Dazu gehört auch, dass die Gutachten nach den Richtlinien des BFSK bzw. des IfS und der Bestimmungskörperschaften zu erstellen sind.”

Versicherer stellen sich danach auf den Standpunkt, der BFSK habe die Orientierung an der Befragung anderen Kfz-Sachverständigen untersagt. Dies ist bekanntermaßen unzutreffend. Die Befragung des BFSK ist zudem keine “Preistabelle”. Es ist eine zurückblickende, statistisch ausgewertete Erhebung der Honorare, die BFSK-Mitglieder im Befragungszeitraum in freier unternehmerischer Entscheidung berechnet haben. Nicht die Mitgliedschaft macht den Unterschied, sondern die Qualifikation. Hierzu ist der Entscheidung leider nichts zu entnehmen.

- **Schätzung unfallbedingter Mietwagenkosten - Anforderung an wesentlich günstigere Vergleichsangebote**
AG Goslar, Urteil vom 22.11.2023, AZ: 14 C 137/21

Hintergrund

Die Klägerin forderte vor dem AG Goslar aus abgetretenem Recht unfallbedingte Mietwagenkosten ein. Die der Geschädigten in Rechnung gestellten Mietwagenkosten wurden durch die verklagte unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung vorgerichtlich gekürzt. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach stand unstreitig fest. Die Beklagte monierte die Höhe der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten und verwies auf angeblich günstigere Vergleichsangebote. Die Klage auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 68,77 € vor dem AG Goslar war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Goslar stellte fest, dass der Geschädigte sich bei der Anmietung eines Mietwagens für den Normaltarif entscheiden müsse. Der Normaltarif könne gemäß § 287 ZPO ermittelt werden. Unter Verweis auf die Mängel des Fraunhofer Marktpreisspiegels entschied sich das AG Goslar zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Zu den Schwächen der Datenerhebung von Fraunhofer stellte es fest:

„Das Gericht hat dagegen Bedenken, als Schätzgrundlage die nur Erhebungen des Fraunhofer Instituts anzuwenden, da sich die dortigen Preise auf solche mit einer Woche Vorbuchungsfrist beziehen, in den Fällen der Mietwagenanmietung aufgrund eines Verkehrsunfalls jedoch sofort ein Mietwagen benötigt wird. Hierbei bedingt die schnelle Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bekanntlich regelmäßig höhere Mietwagenkosten.

Zudem räumt die Studie des Fraunhofer Instituts selbst ein, dass ihre Datenbereitstellung ohne Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfolgt. Des Weiteren ist die Schätzmasse nicht ausreichend, da die Fraunhofer Untersuchungen zum weit überwiegenden Teil nur Auskunft über sechs Internetanbieter geben (zu weiteren Kritikpunkten vgl. nur Wenning, NZV 2009, 473ff.)”

Auf Beklagtenseite vorgelegte Vergleichsangebote hielt das Gericht für irrelevant. Damit könne insbesondere nicht bewiesen werden, dass eine Tabelle zur Schadensschätzung ortsüblicher Mietwagenkosten ungeeignet sei. Dann müsste nämlich mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirkten.

Die Beklagte hatte allerdings keine konkreten Angebote vorgelegt, welche von den Tarifen der Listen wesentlich abwichen. Hier nahm das AG Goslar Bezug auf eine Entscheidung des BGH (Versäumnisurteil 17.05.2011, AZ: VI ZR 142/10), in welchem der Tarif nach Schwacke bei 1.178,00 € lag und die vorgelegten Angebote sich im Bereich von 282,99 € und 312,01 € bewegten. Derart starke Abweichungen lagen im konkreten Fall nicht vor.

An Eigensparnisabzug berücksichtigte das AG Goslar 10 % und sprach zusätzliche Kosten für Winterbereifung, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, Zweitfahrer und Anhängerkupplung zu. Die Mehraufwendungen seien schadenrechtlich zu erstatten.

Praxis

Auch das AG Goslar entscheidet sich für die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittelwertes der Ergebnisse von Fraunhofer und Schwacke.

Nachdem es die Schwächen des Fraunhofer Marktpreisspiegels in seiner Urteilsbegründung hervorhob, wäre es durchaus auch vertretbar gewesen, von der Heranziehung dieser Schätzgrundlage gänzlich abzusehen.

Auch der Eigensparnisabzug von 10 % ist sehr hoch angesetzt. Insbesondere bei kürzerer Anmietung ist auf Seiten des Geschädigten im Hinblick auf die Nutzung des eigenen Pkw kaum Eigensparnis feststellbar.

Hingegen blieb der Versuch des verklagten Versicherers, durch die Vorlage angeblich günstigerer Preisangebote Zweifel an der Schätzgrundlage zu erwecken, erfolglos. Nur bei erheblichen Abweichungen könne über eine Ungeeignetheit der Schätzungsgrundlage diskutiert werden. Die restlichen Mietwagenkosten wurden vollumfänglich zugesprochen.